

RS Vwgh 1992/2/19 90/12/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 1978 §17;

DSG 1978 §18;

DSG 1978 §3 Z5;

DSG 1978 §34 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Begriff "Datenverarbeitung" umfaßt zwar nach der Legaldefinition in § 3 Z 5 DSG nicht die Ermittlung; das ändert aber nichts daran, daß bei Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung nach § 34 Abs 2 Z 1 DSG die Genehmigung von Dienstleistungen im Ausland zu untersagen ist. Eine solche Rechtswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn die vorgelagerten Handlungen nicht rechtmäßig sind. Nach § 17 DSG muß sowohl die Ermittlung als auch die Verarbeitung von Daten im "berechtigten" Zweck des Privatrechtsträgers gedeckt sein. Bezogen auf die beantragte Genehmigung der Datenüberlassung aus dem Bereich "Listbroking" ergibt sich, daß die Übermittlung der Daten vom Eigentümer iSd § 18 DSG rechtens erfolgt sein muß, was ua nur dann gegeben wäre, wenn die Übermittlung dieser Daten zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört oder der Betroffene zugestimmt hätte. Diese Rechtmäßigkeit ist wieder Voraussetzung für die Genehmigung von Dienstleistungen nach § 34 Abs 2 Z 1 DSG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120267.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>